

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird.

§ 2 - Höhe des Entgeltes

(1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 51 Abs. 3 KiBiz NRW ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist von den Elternteilen zu entrichten, die den Aufnahme- und Betreuungsvertrag nach § 3 Absatz 3 der *Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 26.06.2024* mit der Stadt Bielefeld geschlossen haben.

(2) Das Entgelt beträgt monatlich 68,00 Euro.

§ 3 - Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis beginnt.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnisses.

§ 4 - Erstattung des Entgeltes

(1) Die Kalkulation und Höhe des Entgeltes berücksichtigt nicht nur die möglichen Schließungszeiten der Einrichtung, sondern auch Fehlzeiten eines Kindes in der Einrichtung. Eine Erstattung ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine Erstattung der Sachkosten, die im monatlichen Entgelt enthalten sind, ist ausnahmsweise möglich, wenn das Kind nach vorheriger Information der Kindertageseinrichtung in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 22 Betreuungstagen die Kindertageseinrichtung nicht besuchte. Die Höhe der Erstattung beträgt 1,50 Euro täglich. Der Anspruch auf Erstattung ist von den zahlungspflichtigen Elternteilen spätestens drei Monate nach Ende des Kita-Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht werden soll, mithin spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, schriftlich anzumelden.

(3) Erstattungen für den Monat August sind bei Neuaufnahmen generell ausgeschlossen.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Zahlung ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus fällig.

(2) Die erste Zahlung muss dagegen spätestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung erfolgen.

(3) Die Zahlungen sind bargeldlos zu entrichten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 05.05.2008 außer Kraft.